Anlage 5 TOP 7.16

RHEINISCHER
LANDWIRTSCHAFTS-VERBAND E.V.

KREISBAUERNSCHAFT DÜREN E.V.

Kreisbauernschaft Düren e.V., Langenberger Straße 8, 52349 Düren

Herrn
Bürgermeister
Axel Buch
August-Scholl-Str. 5

52393 Hürtgenwald

Gemeinde Hürtgenwald
Eingang: 12. SEP. 2013
Abt.: BM/16

11. September 2013

Einführung einer kommunalen Übernachtungssteuer

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Buch,

mit einigem Befremden haben wir durch zahlreiche unserer Mitgliedsbetriebe zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Hürtgenwald die Einführung einer kommunalen Übernachtungssteuer beschlossen hat.

Die Erhebung einer solchen Steuer lehnen wir aus folgenden Gründen ab:

Gerade in von Grünland geprägten Regionen haben Landwirte ihre Betriebe in den letzten 20 Jahren zunehmend um attraktive Tourismus- und Urlaubsangebote rund um das Leben auf dem Land erweitert. Dies basierte nicht zuletzt auch auf zahlreichen Forderungen und Förderprogrammen der Kommunen - gerade in strukturschwachen Gebieten -, die um eine Steigerung ihrer Attraktivität bemüht waren. Auch in der Gemeinde Hürtgenwald finden wir daher zwischenzeitlich bereits eine Vielzahl solcher Betriebe, die sich zudem eines stetig wachsenden Zulaufes erfreuen.

Langenberger Straße 8 52349 Düren Telefon: 0 24 21/5 28 90 Telefax: 0 24 21/50 17 83 E-mail: dueren@kb.rlv.de
Sparkasse Düren, Kto. 102 343 (BLZ 395 501 10)

Die nunmehr von Ihnen beschlossene kommunale Übernachtungssteuer wird diese positive Gesamtentwicklung sicherlich erheblich beeinträchtigen und betrifft somit letztlich nicht nur die landwirtschaftlichen Betriebe, die Tourismusangebote zu ihren Betriebszweigen zählen.

1. Der Wirtschaftsfaktor Tourismus für die Landwirtschaft

Der Tourismus ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Der ländlich geprägte Kreis Düren im Allgemeinen, aber auch die Gemeinde Hürtgenwald im Besonderen bilden hier keine Ausnahme.

Viele – gerade auch von der Bewirtschaftungsfläche eher gering ausgestattete - landwirtschaftliche Betriebe haben sich in der Vergangenheit durch die Konzentration auf Tourismusangebote ein Auskommen schaffen können, welches vielfach die Nachteile des Wirtschaftens in sog. benachteiligen Gebieten auszugleichen vermochte und auch diesen Familien eine nachhaltige Existenzgrundlage bot.

Durch die Einführung einer kommunalen Übernachtungssteuer werden diese Betriebe nunmehr erheblich belastet, da sie die Kosten der Übernachtungssteuer auf das bislang kalkulierte Preisgefüge aufschlagen müssen. Dies wird zwangsläufig dazu führen, dass viele Gäste zukünftig ausbleiben werden, da sie auf vergleichbare Angebote in Nachbargemeinden zurückgreifen werden, die auf die Erhebung einer Übernachtungssteuer verzichten.

Weiterhin haben zahlreiche Betriebe in den vergangenen Jahren erhebliche finanzielle Investitionen in ihre neuen Betriebszweige getätigt, die nicht zuletzt über die Ausgestaltung attraktiver Tourismus- und Urlaubsangebote auch der Kommune zugute gekommen sind. Diesen Investitionen zukünftig nur noch verringerte Einnahmen entgegenzusetzen wird viele Betriebe an den Rande ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten führen und einige sogar zur endgültigen Aufgabe ihres Tourismusangebotes zwingen.

Dabei ist nicht zuletzt zu berücksichtigen, dass die Tourismusbranche zugleich eine Vielzahl von Arbeitsplätzen sichert. Hier geht es keineswegs nur um eine Reihe von landwirtschaftlichen Betrieben, deren langfristige

Existenz durch den Tourismus gesichert wird. Vielmehr sind hier noch zu nennen die übrigen von dieser Branche abhängigen Berufszweige, wie etwa die Gastronomiebetriebe oder andere gewerbliche Urlaubsanbieter. In den genannten Bereichen wird eine Vielzahl von Arbeitsplätzen gefährdet, wenn sich im Falle einer verbreiteten Erhebung der Übernachtungssteuer eine erhebliche Anzahl von Feriengästen entschlösse, ihren Urlaub dort zu verbringen, wo eine Übernachtungssteuer nicht existiert.

2. Hoher bürokratischer Aufwand

Die Erhebung einer Übernachtungssteuer würde einen erheblichen bürokratischen Aufwand mit sich bringen. Durch die innerhalb der Satzung vorgegebene Trennung zwischen einer berufsbedingten und privaten Übernachtung sind zusätzliche Aufzeichnungs- und Prüfpflichten erforderlich, denen vernünftigerweise kaum nachgegangen werden kann. Insofern müssten, um eine Steuergerechtigkeit zu erreichen, alle steuerpflichtigen Übernachtungen zunächst einmal unmittelbar in einem Gespräch mit dem Gast überprüft werden.

Die Ermittlung gerade dieser persönlichen Gründe für eine Übernachtung des Gastes führt jedoch zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand, deren Ergebnisse nicht zuletzt weiterhin begründeten Zweifeln unterliegen dürften.

3. Konterkarierung des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes

Die Einführung einer Übernachtungssteuer auf kommunaler Ebene konterkariert schließlich den Sinn des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes und beeinträchtigt damit zugleich die steuerlichen Zielsetzungen des Bundes. Gemäß § 5 des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes gilt für Beherbergungsbetriebe nur noch der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 %. Diese steuerliche Entlastung soll für Beherbergungsbetriebe zusätzliche finanzielle Spielräume als Voraussetzung für mehr Investitionen schaffen und dabei insbesondere der europäischen Wettbewerbssituation des Hotel- und Übernachtungsgewerbes Rechnung tragen.

Die Übernachtungssteuer würde aber gerade dafür sorgen, dass die oben beschriebenen positiven Effekte, insbesondere die Investitionen vor Ort, nicht mehr stattfinden könnten.

Bereits die vorbehaltliche Einführung richtet großen Schaden an, weil Unsicherheit geschaffen und das Vertrauen der Unternehmer in die Berechenbarkeit und Stabilität der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen zerstört wird. Wer damit rechnen muss, dass Spielräume, die durch die Mehrwertsteuersenkung entstehen, durch eine kommunale Sonderabgabe wieder aufgezehrt werden, wird wünschenswerte Investitionen zurückstellen oder auf sie verzichten.

4. Wettbewerbsnachteil für einheimische Tourismuswirtschaft

Angesichts der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Beherbergungsbranche im Allgemeinen ist eine kommunale Übernachtungssteuer kaum zu verkraften. Die Erhebung einer solchen Steuer oder Abgabe würde letztlich die Gäste treffen, da die Betriebe – wie oben beschrieben - gezwungen wären, diese Belastungen in Form höherer Preise an die Gäste weiter zu geben. Dies wäre ein klarer und nachhaltiger Wettbewerbsnachteil für die einheimische Tourismuswirtschaft insgesamt.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sowohl aus wirtschaftlichen als auch aus gesellschaftlichen Gründen die Erhebung einer Übernachtungssteuer abzulehnen ist. Wir bitten Sie daher, sich für die Abschaffung der Übernachtungssteuer auszusprechen.

Mit freundlichen Grüßen

(Erich Gussen)
Kreisbauernvorsitzender